

# Synodus (deu)

Synodus: Synode, Konzil, Versammlung von Bischöfen. Aus dem Griechischen (σύνοδος, „Zusammenkunft“, „Versammlung“) übernommen. Synonym gebraucht zu *concilium*. In der modernen Forschung wird *concilium* gelegentlich zur Bezeichnung größerer Konzilien gebraucht, *synodus* dagegen für kleinere.

Bei den griechischen Christen wurde σύνοδος zur Bezeichnung für die Versammlung der Bischöfe eines Gebietes zur Beratung und Beschlussfassung. Im Lateinischen wurde der Begriff als *concilium* übersetzt oder seit Mitte des 4. Jahrhunderts als Lehnwort *synodus* wiedergegeben. In der Folge wurden beide Begriffe zu Synonymen für Konzilien/Synoden, wobei der Gebrauch von *synodus* im Laufe der Zeit zunahm. Konzilien konnten auf drei Ebenen stattfinden: als Provinzialsynoden bestehend aus den Bischöfen einer Kirchenprovinz (Diözese) unter Vorsitz des Erzbischofs; als provinzübergreifende Reichssynoden, im fränkischen Reich zumeist unter Vorsitz des Herrschers; als ökumenische Konzilien mit Bischöfen aus der gesamten christlichen Welt. Der Ablauf von Konzilien unterlag Regeln (*ordines*) und sah bestimmte Zeremonien vor. Konzilien sind wesentliche Strukturelemente der Kirche und Ausdruck ihrer kollegialen Struktur. Sie dienten der Klärung Glaubensdogmatischer Fragen, der Ordnung des kirchlichen Lebens, als Forum für Disziplinarfälle und Streitigkeiten sowie zur Klärung administrativer Fragen. Reichssynoden boten dem Herrscher Gelegenheit, sich zu präsentieren und auf die Bischöfe Einfluss zu nehmen. Die von den Synoden gesetzten allgemeinen Rechtsnormen (*canones*) wurden gesammelt und bildeten eine der Grundlagen des Kirchenrechts.

HL

---

<sup>1</sup> A. Lumpe, Zur Geschichte, S. 6; G. Halfond, Cum consensu omnium, S. 541.

<sup>2</sup> A. Lumpe, Zur Geschichte, S. 3-5; H. J. Sieben, Synode, Sp. 375f. Die Bezeichnung als *concilium* oder *synodus* in den Quellen weist nicht zwingend auf eine Synode hin. Abzugrenzen sind die Konzilien auch von anderen Bischofsversammlungen, die etwa der Priesterweihe dienten. Vgl. W. Hartmann, Die Synoden, S. 4f.

<sup>3</sup> A. Lumpe, Zur Geschichte, S. 14-16; W. Hartmann, Eliten auf Synoden, S. 352f. Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der christlichen Glaubensdoktrin waren die vier großen ökumenischen Konzilien von Nicaea 325, Konstantinopel 381, Ephesus 431 und Chalcedon 451. Reichssynoden sind nicht immer klar von Reichsversammlungen zu unterscheiden, da sie häufig zeit- und ortsgleich stattfanden. Vgl. W. Hartmann, Die Synoden, S. 4f. Zur Frühgeschichte der Konzilien vgl. auch H. Hess, The early development, S. 5-34.

<sup>4</sup> Vgl. zu diesen die Edition von Herbert Schneider, Die Konzilsordines des Früh- und Hochmittelalters (MGH Ordines), Hannover 1996.

<sup>5</sup> W. Hartmann, Die Synoden, S. 4f. Zum Ablauf vgl. auch W. Hartmann, Eliten auf Synoden, S. 358-364.

<sup>6</sup> W. Brandmüller, Konzil-Synode, S. 382-386 und 397; W. Hartmann, Die Synoden, S. 399. Für einen Überblick über die Themen der Reichssynoden der karolingischen Zeit vgl. W. Hartmann, Die Synoden, S. 399-474.

<sup>7</sup> W. Hartmann, Die Synoden, S. 399. Zur Teilnahme der Herrscher an den Synoden und ihrem wechselnden Einfluss auf die Bischöfe vgl. B. Basdevant-Gaudemet, Les évêques, S. 2-7.

<sup>8</sup> J. Avril, Institution synodale, S. 279-287; G. Halfond, Cum consensu omnium, S. 541f. Die Praxis, das Ergebnis einer Synode in *canones* festzuhalten, kam mit dem Konzil von Elvira (295/314 bzw. 305/306) auf. Am Rande von Synoden wurden häufig auch Privilegien ausgestellt oder bestätigt. Vgl. W. Hartmann, Die Synoden, S. 5. Zur frühen Entwicklung der *canones* und des kanonischen Rechts vgl. auch H. Hess, The early development, S. 35-85.